

Statuten

Artikel 1

Name

Die Swiss Association of Sport Psychology SASP (früher Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein SASP geht aus der 1968 gegründeten Interessengemeinschaft SASP hervor.

Die SASP ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP anerkannter Gliedverband. Die SASP arbeitet mit der FSP zusammen.

Das Geschäftsjahr der SASP beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Artikel 2

Zweck

Die SASP setzt sich zum Ziel, die Sportpsychologie in der Schweiz zu fördern. Sie ist Plattform für Weiterbildung, Gedanken- und Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder. Zum Erreichen dieses Zwecks will sie

- Verbände und Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Sportpsychologie informieren
- Trainer, Ausbildner, Sportler und Funktionäre weiterbilden
- Sportausübende vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie schützen durch Massnahmen zur Sicherung der Qualität
- die Aus- und Weiterbildung der Sportpsychologinnen und Sportpsychologen fördern und inhaltlich begleiten
- ein regelmässiges Informationsbulletin für ihre Mitglieder herausgeben
- sportpsychologische Forschungsarbeiten anregen und unterstützen
- Verbände und Einzelpersonen in Fragen der Sportpsychologie beraten
- Anlaufstellen schaffen

Die SASP wahrt den Berufsstand ihrer Mitglieder und vertritt ihre beruflichen Interessen. Sie will ein kooperatives Verhältnis zu ihren Berufskolleginnen und -kollegen im In- und Ausland pflegen und insbesondere im internationalen Rahmen mit Sportpsychologieverbänden zusammenarbeiten.

Artikel 3

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der SASP kann werden, wer sich für Sportpsychologie interessiert, bereit ist, in der SASP mitzuarbeiten oder sie ideell oder materiell zu unterstützen, und dem FSP-Standard entspricht. Alle ordentlichen Mitglieder der SASP sind ordentliche Mitglieder der FSP. Ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Statuten diesen Status innehatten und nicht dem FSP-Standard entsprechen, bleiben bis zu ihrem Austritt aus der SASP mit unveränderten Rechten und Pflichten ordentliche Mitglieder der SASP.

Artikel 4

Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer sich für Sportpsychologie interessiert, bereit ist, in der SASP mitzuarbeiten oder sie ideell oder materiell zu unterstützen, nicht dem FSP-Standard entsprechen und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Absolvierte Aus- oder Weiterbildung in mentalen Trainingsformen, ausgewiesene Berufserfahrung als Anbieterin oder Anbieter von mentalen Trainingsformen im Sport und erfolgreiches Durchlaufen des von der SASP vorgegebenen Assessmentverfahrens.
- Studium der Sportwissenschaft (Hauptfach, Abschluss Masterstufe) an einer Universität oder Fachhochschule und entweder eine abgeschlossene anerkannte postgraduale Weiterbildung in Sportpsychologie oder eine Habilitation oder habilitationsadäquate Leistung im Fachgebiet der Sportpsychologie.

Artikel 5

Studentische Mitglieder

Studentisches Mitglied kann werden, wer sich in einem Psychologie-Studium (Bachelor oder Master) befindet, sich für Sportpsychologie interessiert und bereit ist, in der SASP mitzuarbeiten oder sie ideell oder materiell zu unterstützen. Studentische Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 6

Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer die SASP ideell oder materiell unterstützen möchte und nicht im Arbeitsbereich der Sportpsychologie in der Schweiz tätig ist. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 7

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied ernannt werden können Personen, die sich in besonderem Masse um die Entwicklung der Sportpsychologie verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Artikel 8

Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und können in Arbeitsgruppen aktiv mitarbeiten und in Kommissionen gewählt werden. In den Vorstand können maximal zwei ausserordentliche Mitglieder gewählt werden.

Studentische Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungen der SASP und können in Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Artikel 9

Pflichten der Mitglieder

Ordentliche wie auch ausserordentliche Mitglieder der SASP anerkennen die Berufsordnung der FSP als Grundlage für ihr berufliches Handeln. Sie unterlassen Tätigkeiten und Handlungen, die der SASP oder der Sportpsychologie Schaden bereiten können.

Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Diese Beitragspflicht entfällt für die Ehrenmitglieder (gemäss Artikel 7) sowie für alle gewählten Vorstandsmitglieder der SASP.

Artikel 10

Haftungsausschluss

Die SASP haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Aufnahme

Aufnahmegesuche für ordentliche Mitgliedschaft:

Personen mit Psychologie-Studium (Hauptfach, Abschluss Masterstufe) reichen ihre Zertifikate zur Ausbildung, Angaben zur beruflichen Laufbahn und momentanen beruflichen Tätigkeit schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten ein.

Aufnahmegesuche für ausserordentliche Mitgliedschaft:

Personen mit Studium der Sportwissenschaft (Hauptfach, Abschluss Masterstufe) an einer Universität oder Fachhochschule mit postgradualer Weiterbildung oder Habilitation in Sportpsychologie reichen die entsprechenden Zertifikate sowie die Angaben zur beruflichen Laufbahn und momentanen beruflichen Tätigkeit schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten ein.

Personen ohne diese Qualifikationen, die als SASP-Mitglieder mentale Trainingsformen im Sport anbieten wollen, werden einem Assessmentverfahren unterzogen, dessen Ergebnisse in einem Bericht zuhanden des Vorstandes festgehalten werden.

Aufnahmegesuche für studentische Mitgliedschaft

Im Psychologiestudium befindliche Personen reichen einen Studiennachweise bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten ein

Der Vorstand prüft alle Gesuche und beschliesst über die Aufnahmen. Dieser Beschluss wird allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und tritt in Kraft, wenn nach Ablauf einer Frist von vier Wochen keine Einsprachen durch ordentliche Mitglieder erfolgt sind. Andernfalls muss über das Beitritts-gesuch an der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Artikel 12

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt. Er ist dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.
- durch Tod.

Ausschluss und Verlust der Mitgliedschaft	<p>Artikel 13</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn auch nach wiederholter Mahnung die Bedingungen der Mitgliedschaft oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der Vorstand stellt den Verlust der Mitgliedschaft fest und teilt ihn schriftlich mit; – wenn ein Mitglied den Zwecken oder den Interessen der SASP zuwiderhandelt, den Beschlüssen des Vereins nicht nachkommt, dem Ansehen des Berufsstandes wissentlich oder leichtfertig schadet oder wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. – Von der FSP oder einem anderen schweizerischen psychologischen Berufsverband ausgeschlossene Mitglieder werden ebenfalls aus der SASP ausgeschlossen.
Organe	<p>Artikel 14</p> <p>Die Organe der SASP sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand 3. Arbeitsgruppen 4. Kommissionen 5. Fachsektionen 6. Anlaufstellen 7. Rechnungsrevisoren
Mitgliederversammlung	<p>Artikel 15</p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal pro Jahr einberufen werden. Sie ist mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzukündigen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind vier Wochen vorher der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.</p>
Geschäfte der Mitgliederversammlung	<p>Artikel 16</p> <p>Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren – Entscheid über Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern nach erfolgter Einsprache – Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes – Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern – Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung – Festsetzen von Jahresbeitrag und Budget – Genehmigung der Gründung von Fachsektionen und ihrer Reglemente – Beitritt zu anderen Organisationen

- Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Statuten-Revisionen
- Auflösen des Vereins

Artikel 17

Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin bzw. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Die Aufnahme von Neumitgliedern nach erfolgter Einsprache, der Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern und die Änderung der Statuten erfolgen mit Zweidrittelmehrheit.

Artikel 18

Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der SASP. Er setzt sich aus ordentlichen SASP-Mitgliedern und maximal 2 ausserordentlichen SASP-Mitgliedern zusammen. Alle Geschlechter sind angemessen vertreten. Der Vorstand besteht aus:

- mindestens einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten und mindestens einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten. Die Sprachregionen sind angemessen vertreten. Alle müssen den FSP-Standard erfüllen.
- 3-6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Sprachregionen sind in ausgeglichener Weise vertreten.

Der Vorstand trifft sich mehrmals jährlich nach Bedarf auf Einberufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die ununterbrochene Amtsdauer im selben Amt beträgt für alle Vorstandsmitglieder maximal fünf Amtsperioden.

Artikel 19

Vorstandsaufgaben

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Wichtige Verträge und Abkommen mit Wirkung nach aussen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten unterzeichnet. Der Vorstand erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte wie:

- Strategische Entscheidung der SASP-Politik und -Geschäfte
- Vertretung der SASP gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit, Sportverbänden, -organisationen, -vereinen, Sportlern und Berufsverbänden
- Finanzielle Geschäftsführung (Erarbeitung des Budgets, Rechnungsführung, Antrag zur Höhe der Mitgliederbeiträge)

- Erlassen einer Geschäftsordnung
- Bestimmung der Funktionsträger
- Wahl von Delegierten
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des jährlichen Rechenschaftsberichtes zuhanden aller Mitglieder
- Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern
- Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- Bezeichnung der sportpsychologischen Anlaufstellen
- Einsetzen, Kontrolle und Auflösen von Arbeitsgruppen und Kommissionen

Artikel 20

Präsidium

Die Präsidentin bzw. der Präsident

- führt den Vorstand
- beruft Vorstandssitzungen ein
- beruft die Mitgliederversammlung ein

Artikel 21

Anlaufstellen

Die SASP gibt Auskunft zu sportpsychologischen Fragen und stellt Adressen von Fachpersonen zur Verfügung.

Artikel 22

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und können von Mitgliedern oder vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie sind temporär und für die Bearbeitung spezieller Fragestellungen vorgesehen. Arbeitsgruppen sind operativ, inhaltlich und finanziell innerhalb des vom Vorstand gesetzten schriftlichen Auftrags autonom.

Artikel 23

Kommissionen

Für überdauernde Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder werden vom Vorstand alle 4 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Kommissionen vereinbaren mit dem Vorstand ein Reglement. Kommissionen sind gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

Artikel 24

Fachsektionen

SASP-Mitglieder mit spezifischen Interessen können sich zu Sektionen innerhalb des Verbandes zusammenschliessen. Die Gründung einer Sektion bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Sektionen entscheiden selber über die Kriterien für die Sektionszugehörigkeit und über die entsprechenden Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder. Diese Punkte sowie die Art der Organisation müssen in einem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Reglement festgelegt werden.

Jede Sektion delegiert ein Sektionsmitglied als Beisitzer in den SASP-Vorstand.

Artikel 25

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Mitglieder der SASP sein. Sie überprüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag.

Artikel 26

SASP als Gliedverband der FSP

Die SASP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch die Tätigkeit der SASP direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.

Artikel 27

Die SASP haftet nicht für Verpflichtungen der FSP. Ebenso wenig haftet die FSP für Verpflichtungen der SASP.

Artikel 28

Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres der FSP erfolgen.

Artikel 29

Bei Konflikten zwischen der SASP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die SASP die FSP als Schlichtungsinstanz.

Artikel 30

Mutationen

Die SASP teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

Artikel 31

Während der Zusammenarbeit der SASP mit der FSP dürfen der Artikel 1, Absatz 2, sowie die Artikel 3, 13, 26 bis 31 nur mit Zustimmung der

FSP geändert werden.

Vereinsauflösung

Artikel 32

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall zu treuen Händen an die FSP und soll einer Nachfolgeorganisation mit ähnlichem Vereinszweck wie die SASP als Startkapital zur Verfügung gestellt werden.

Inkrafttreten

Artikel 33

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. März 2020 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 8. November 2013, vorbehältlich der Genehmigung der Änderungen gemäss Artikel 30 durch die FSP. Sie treten auf den 1.1.2021 in Kraft.

Bern, 1. Januar 2021